

Eigenbetrieb Stadtbau  
Sachbearbeiter(in): Boxler, Heike  
04.05.2020

**Beratungsfolge**

**Sitzungstermin**

Gemeinderat (öffentlich)

20.05.2020

**Satzung zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung im Bereich "Tuttlinger Straße /  
Öschlestraße vom 20.02.2019**

**Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung im Bereich „Tuttlinger Straße / Öschlestraße“

**Vorgang:**

- Beschluss der Vorkaufsrechtssatzung in der öffentlichen Gemeinderatssitzung am 20.02.2019 – Vorlage 038/2019
- Veröffentlichung und Inkrafttreten der Satzung am 23.02.2019

**Begründung:**

Der Gemeinderat hat am 20.02.2019 der Vorkaufsrechtssatzung zur Ausübung des Besonderen Vorkaufsrechts zum Verkehrswert an den Grundstücken Flst. Nrn. 981/10, 981/11, 986/2, 986/6 und 989/8 der Gemarkung Rottweil, zugestimmt.

Der Satzungsbeschluss wurde am 23.02.2019 in der örtlichen Presse bekannt gemacht.

Der Erlass der Vorkaufsrechtssatzung diente zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Die Stadt Rottweil hatte das Ziel, für das Versorgungsunternehmen ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG einen geeigneten Standort zur Betriebsverlegung bereit zu stellen, die wiederum Voraussetzung dafür ist, dass im Bereich des derzeitigen ENRW-Standorts ein wesentlicher Teil der Landesgartenschau 2028 realisiert werden kann. Die Stadt beabsichtigte, den künftigen Betriebsstandort im Geltungsbereich der Vorkaufsrechtssatzung durch Erlass eines Bebauungsplanes mit entsprechend eingeschränkter Nutzungsfestsetzung zu sichern.

Da erst jüngst Konzessionszuschläge für die ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG erfolgt sind, hat sich auch der in Betracht kommende räumliche Bereich der Ansiedlung für den neuen Betriebsstandort verändert. Weitere Standorte kommen insofern in Betracht. Auf Grund dieser Tatsache entfällt auch die Voraussetzung für das Sicherungsinstrument der Vorkaufsrechtssatzung im Bereich „Tuttlinger Straße/Öschlestraße“.

Die Vorkaufsrechtssatzung ist damit entbehrlich. Die Aufhebung ist durch die Stadt Rottweil als Satzung zu beschließen. Der Satzungstext ist in Anlage 1 beigefügt.

**Finanzierung: keine**

**Zuständigkeit:**

Bei diesem Satzungsbeschluss handelt es sich um eine Angelegenheit, die für die Stadt von erheblicher Bedeutung ist, so dass der Gemeinderat nach § 2 der Hauptsatzung für diese Entscheidung zuständig ist.

**Anlagen:**

Anlage 1 – Satzung der Stadt Rottweil zur Aufhebung der Vorkaufsrechtssatzung vom 20.02.2019 im Bereich „Tuttlinger Straße / Öschlestraße“ incl. Lageplan